



Schweizer
Paraplegiker-Vereinigung
Kantonsstrasse 40
6207 Nottwil
Telefon 041 939 54 00
Telefax 041 939 54 39
spv@spv.ch
www.spv.ch

Verfahrensstraffung in der Invaliden- versicherung

Aus Sozial- und Rechtsberatung



Paracontact Ausgabe 3/2006

Verfahrensstraffung in der Invalidenversicherung

Im Rahmen der 5. IV-Revision wurden sowohl das Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) als auch die Verordnung (IVV) dazu teilweise revidiert. Die Änderungen betreffen u. a. die Aufhebung des Einspracheverfahrens in der IV und die Wiedereinführung des Vorbescheidverfahrens (Art. 75a IVG). Ausserdem wurden die Kostenpflicht für Beschwerden vor den kantonalen Sozialversicherungsgerichten sowie die Einschränkung der Überprüfungspflicht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts gesetzlich verankert. Das Gesetz und die Verordnung sind auf den 1. Juli 2006 in Kraft getreten.

Sämtliche Neuerungen betreffen nur das IV-Verfahren, nicht hingegen die übrigen Sozialversicherungszweige.

fahrensbeschleunigung, indem die versicherte Person einen auf dieser Grundlage basierenden Entscheid später besser nachvollziehen und akzeptieren kann und entsprechend nicht an das kantonale Versicherungsgericht weiterzieht.

■ Kostenpflicht von kantonalen Sozialversicherungsgerichten

Im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungsverfahren ist das IV-Verfahren vor der kantonalen Beschwerdeinstanz neu kostenpflichtig. Bei Unterliegen können Gerichtskosten von Fr. 200.– bis Fr. 1000.– erhoben werden. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, wobei hiefür die entspre-



■ Vorbescheidverfahren

Seit dem 1. Juli 2006 erlassen die IV-Stellen keine einsprachefähigen Entscheide mehr, sondern verfassen vielmehr einen formlosen Vorbescheid, den sie der versicherten Person vor Erlass eines formellen Entscheides mitteilen. Diese kann sich dann während 30 Tagen dazu äussern (Gewährung des rechtlichen Gehörs), indem sie relevante Einwändungen gegen den vorgesehenen Entscheid anbringt. Erst danach ergeht der formelle, an das kantonale Sozialversicherungsgericht weiterziehbare Entscheid durch die IV-Stelle. Die 30-tägige Frist ist nicht verlängerbar. Die Vorbringen können schriftlich oder mündlich erfolgen. Im persönlichen Gespräch kann die IV-Stelle – ihre Beweggründe für einen vorgesehenen ablehnenden oder nicht den Erwartungen der versicherten Person entsprechenden Entscheid bereits erläutern.

Unklarheiten können beseitigt, und der Sachverhalt korrekt ermittelt werden. Damit erhofft man sich eine Ver-

henden Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Kostenpflicht bezweckt ebenfalls die Verfahrensbeschleunigung, indem sie als abschreckende Massnahme strittige IV-Verfahren verhindern soll.

■ Einschränkung der Überprüfungspflicht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Neu beschränkt sich das Eidgenössische Versicherungsgericht bei Streitfällen um IV-Leistungen auf die Überprüfung der richtigen Rechtsanwendung. Die Abklärung des Sachverhalts ist nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Ob diese Neuerungen tatsächlich zu einer Verfahrensstraffung und damit Verfahrensbeschleunigung führen, wird sich zeigen...

Dr. iur. Elisabeth Scherwey